

Richtlinien für die Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule

1. Ergänzende Betreuung, Trägerschaft

An den Grund- und Förderschulen in Schorndorf werden ab dem Schuljahr 2001/02 in Abstimmung mit der Schule und je nach örtlichem Bedarf ergänzende Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule geschaffen. Bestehende Kernzeitbetreuungsgruppen werden dieser Betreuungsform angepasst und entsprechend der Konzeption der Verlässlichen Grundschule weiter geführt. Eine Betreuungsgruppe kann neu eingerichtet werden, wenn mindestens 8 Kinder verbindlich angemeldet sind. Je nach örtlichem Bedarf kann eine Betreuungsgruppe auch gemeinsam für mehrere Grundschulen eingerichtet werden. Träger dieser Betreuungsangebote ist die Stadt Schorndorf.

2. Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Die Schüler können in Absprache mit der Betreuungskraft während der Betreuung ihre Hausaufgaben erledigen. Unterricht findet nicht statt.

3. Betreuungskräfte, Gruppengröße

- 3.1. Jede Gruppe wird von einer Betreuungskraft betreut. Als geeignete Betreuungskräfte kommen Erzieher(innen), Personen mit einer entsprechenden Ausbildung im Sozial- und Erziehungsbereich sowie in der Erziehung erfahrene Personen in Betracht.
- 3.2. Die Größe der Betreuungsgruppen hängt maßgeblich von den räumlichen Gegebenheiten ab und wird von der Stadt nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt. Die Mindestzahl von 8 Schülern soll jedoch nicht unterschritten werden. Ab einer Gruppenstärke von 25 Kindern wird die Teilung oder personelle Verstärkung der Betreuungsgruppe in Betracht gezogen.

4. Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppen

- 4.1. Die Betreuung erfolgt an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet. Betreuungsangebote können vor, nach oder auch vor und nach dem Unterrichtsblock der Schule eingerichtet werden. Der Betreuungsrahmen umfasst zusammen mit dem Schulunterricht maximal 6 Stunden. Beginn und Ende der Betreuungsangebote werden von der Stadt im Benehmen mit den Schulen nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen festgelegt.
- 4.2. Die Schüler sollen möglichst bei Öffnung des Betreuungsangebots erscheinen und bis zum Ende der Betreuungszeit in der Gruppe bleiben. Abweichungen können von den Eltern innerhalb der Betreuungsgruppen mit der Betreuungskraft vereinbart werden.
- 4.3. Die Schüler sollen die Betreuungsgruppen im eigenen Interesse und im Gruppeninteresse regelmäßig besuchen. Ist ein Schüler am Besuch der Betreuungseinrichtung verhindert, haben die Eltern dies der Betreuungskraft baldmöglichst mitzuteilen. Die Betreuungskraft informiert die Eltern und die Schule, wenn ein Schüler unentschuldig fehlt oder die Gruppe unentschuldig verlässt.

- 4.4. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Schüler zu Hause zu behalten. Die Erkrankung eines Schülers oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps / Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss der Betreuungskraft sofort, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag, angezeigt werden. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen und wird erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung möglich.
- 4.5. Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder aus betrieblichen Gründen) geschlossen werden, sind die Eltern rechtzeitig zu informieren. Die Stadt ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei der Schließung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten.
- 4.6. Eine eventuell erforderliche Verpflegung ist von den Schülern mitzubringen.

5. Aufsicht, Haftung

- 5.1. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich räumlich auf das Schulgelände und das Schulgebäude. Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler ihrer Gruppe verantwortlich. Sie können jedoch für den Schulweg (von bzw. zur Schule oder zu externen Unterrichtsstätten) keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuungszeit oder zu den mit den Sorgeberechtigten vereinbarten Zeiten an der Türe der Einrichtung. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.
- 5.2. Verstößt ein Schüler gegen die Anweisungen der Betreuungskraft oder verlässt er unerlaubt die Betreuungsgruppe, ist die Betreuungskraft von ihrer Verantwortung entbunden.
- 5.3. Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen.
- 5.4. Die für die Betreuungsgruppen angemeldeten Schüler sind gesetzlich unfallversichert. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Betreuungskraft umgehend zu melden.

6. Anmeldeverfahren, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung

- 6.1. In eine Betreuungsgruppe werden die Schüler derjenigen Grund- oder Förderschule aufgenommen, an der die Gruppe geführt wird oder für die eine gemeinsame Betreuungsgruppe eingerichtet ist.
- 6.2. **Voraussetzung für die Aufnahme oder Wiederaufnahme** in eine Betreuungsgruppe ist die schriftliche Anmeldung des Schülers beim Familien-, Schul- und Sportamt. Für die Anmeldung steht ein Anmeldeformular zur Verfügung (Anlage 1). Die Anmeldung / Wiederanmeldung für das Schuljahr 2013/14 hat bis **spätestens 03.05.2013** zu erfolgen. So weit freie Plätze vorhanden sind, ist die Aufnahme auch im Verlauf des Schuljahrs möglich.
- 6.3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 6.4. Die Aufnahme erfolgt jeweils für die Dauer des angemeldeten Schuljahrs.
- 6.5. Die Stadt ist bestrebt, allen angemeldeten Schülern einen Platz in einer Betreuungsgruppe zur Verfügung zu stellen. Liegen im Einzelfall mehr Anmeldungen vor, als Plätze

aktuell zur Verfügung stehen, gelten folgende Aufnahmekriterien:

- 6.5.1. Das allein erziehende sorgeberechtigte Elternteil ist berufstätig oder weist eine bevorstehende Berufstätigkeit nach.
 - 6.5.2. Beide sorgeberechtigten Elternteile sind berufstätig oder weisen eine bevorstehende Berufstätigkeit nach.
 - 6.5.3. Das allein erziehende sorgeberechtigte Elternteil ist nicht berufstätig.
 - 6.5.4. Nur ein Elternteil ist berufstätig.
 - 6.5.5. Kinder der Klassen 1 und 2 werden innerhalb der genannten Aufnahmekriterien vorrangig berücksichtigt.
- 6.6. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars (Anlage 1) durch die Sorgeberechtigten werden die vorliegenden Richtlinien als verbindlich anerkannt.
 - 6.7. Die Abmeldung eines Schülers von der Betreuungsgruppe muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen. Bei Abmeldungen aus besonderem Anlass (z.B. Wegzug) kann von Seiten der Stadt auf Einhaltung der Kündigungsfrist verzichtet werden.
 - 6.8. Wenn ein Schüler länger als vier Wochen unentschuldig der Betreuungsgruppe ferngeblieben ist oder wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung des Betreuungsentgelts mit mehr als einem Monat in Rückstand sind, kann der Schüler von der Betreuung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird von der Stadt mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich erklärt.
 - 6.9. Schüler, die permanent den geordneten Ablauf in der Betreuungsgruppe, insbesondere durch Belästigung und Gefährdung anderer Schüler, stören und die Weisungen der Betreuungskraft nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Sorgeberechtigten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende vom Besuch der Betreuungsgruppe ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss möglich. Der Ausschluss aus der Betreuungsgruppe kann auch bei wiederholter Nichtbeachtung anderer Pflichten dieser Richtlinien erklärt werden.
 - 6.10. Der Stadt steht zur Neuorganisation der Betreuungsgruppen ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Folgemonats zu. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

7. Betreuungsentgelte

- 7.1. Die Stadt erhebt für den Besuch einer Betreuungsgruppe im Rahmen der Verlässlichen Grundschule je Schüler ein monatliches Betreuungsentgelt.
- 7.2. Schuldner der Betreuungsentgelte sind die Sorgeberechtigten, das allein sorgeberechtigte Elternteil sowie die sonst Sorgeberechtigten der Schüler. Mehrere Schuldner haften dabei als Gesamtschuldner.
- 7.3. Das volle Betreuungsentgelt wird am 1. eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats, bei Unterbrechung der Betreuung durch die Schulferien, bei vorübergehender Schließung aus betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt sowie bei Krankheit oder Fernbleiben eines Schülers. Bei Neuaufnahme des Kindes im Verlauf des Schuljahres kann das Betreuungsentgelt des Aufnahmemonats um 50% reduziert werden, wenn die Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats erfolgt.

7.4. Das Betreuungsentgelt beträgt monatlich

für einen Schüler aus einer Familie mit einem Kind	56,00 EURO
für einen Schüler aus einer Familie mit insgesamt 2 kindergeldberechtigten Kindern	44,00 EURO
für einen Schüler aus einer Familie mit insgesamt 3 kindergeldberechtigten Kindern	34,00 EURO
für einen Schüler aus einer Familie mit insgesamt 4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern	22,00 EURO

- 7.5. Besuchen zwei Schüler aus einer Familie eine Betreuungsgruppe, reduziert sich das Betreuungsentgelt für den zweiten Schüler um 50 %. Besuchen drei Schüler aus einer Familie eine Betreuungsgruppe, wird für den dritten Schüler kein Betreuungsentgelt erhoben.
- 7.6. Bei Vorlage eines Nachweises über den Bezug von Wohngeld, Jugendhilfe oder Leistungen nach SGB II oder SGB XII wird das Betreuungsentgelt grundsätzlich um 50 % reduziert. Diese Reduzierung gilt jeweils nur so lange, wie oben genannte Leistungen nachweislich bezogen werden. Bestehen die Gründe für eine Entgeltreduzierung nicht mehr, wird das volle Betreuungsentgelt erhoben.
- 7.7. Kann ein Schüler wegen Erkrankung die Betreuungsgruppe zusammenhängend länger als vier Wochen nicht besuchen, wird das Betreuungsentgelt auf Antrag um 50 % für den betreffenden Zeitraum ermäßigt. Weitere Ermäßigungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 7.8. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können bei der Bemessung des Betreuungsentgelts nur berücksichtigt werden, wenn ein Nachweis über den Kindergeldbezug vorgelegt wird.
- 7.9. Bei Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die Auswirkung auf die Höhe des Betreuungsentgelts haben (z.B. Geburt eines weiteren Kindes, erstmaliger Bezug oder die Verlängerung des Bezuges von Sozialleistungen gem. Ziffer 7.6), ist die Stadt innerhalb eines Monats zu benachrichtigen. Wird die Stadt innerhalb eines Monats nicht in Kenntnis gesetzt, kann die Reduzierung des Betreuungsentgelts erst im Folgemonat des Bekanntwerdens umgesetzt werden.

8. Medizinische Notfälle

Mit der Anmeldung zu einer Betreuungsgruppe erklären sich die Sorgeberechtigten damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste Kinderarzt, notfalls jeder andere Arzt oder das Krankenhaus zur Hilfe gerufen oder das Kind dort hingebacht wird.

9. Weitere Regelungen, Inkrafttreten

- 9.1. Die Grundsätze der vorliegenden Richtlinien wurden am 25.01.2001 vom Gemeinderat beschlossen. Nr. 7.4. wurde vom Gemeinderat am 18.02.2004 geändert. Die vorliegenden Richtlinien treten ab 01.09.2004 in Kraft.
- 9.2. Zur besseren Lesbarkeit wurde für Schülerinnen und Schüler durchgehend die männliche Form verwendet.
- 9.3. Sorgeberechtigte im Sinne dieser Richtlinien sind die in § 1626 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Personen. Liegen der Stadt keine anderslautenden Unterlagen vor, wird davon ausgegangen, dass im Regelfall die Eltern das Sorgerecht ausüben.